142|1 T3

1. Ausfertigung

# BEBAUUNGSPLAN 142

## Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung- und des Bebauungsplanes 144

**Maßstab 1 : 500**

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

**in 2 Blättern**

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes 142 und bildet mit dem Blatt 2 /~~den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

---

Der Rat der Stadt hat am 19.11.73 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 20.11.1973

Oberbürgermeister Ratsmitglied

---

Der Rat der Stadt hat am 19.11.73 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 20.11.1973

Oberbürgermeister Ratsmitglied

---

Die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 18.3.1974 bis 18.4.1974 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 23.4.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Vermessungsdirektor

---

Der Rat der Stadt hat am 10.6.1974 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 12.6.1974

Oberbürgermeister Ratsmitglied

---

Die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15.8.1974 Az: IB3-125.112 (Dortmund 142) genehmigt worden.

Essen, den 15.8.1974

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Oberregierungs- u. -vermessungsrat

---

Die Genehmigung der Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 36 vom 6.9.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. ③ dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 10.9.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Städt. Vermessungsdirektor

---

Die Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) für die Dauer eines Monats vom 12.4.1977 bis 12.5.1977 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 13.5.1977

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Reiff
Abteilungsleiter

---

Die Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) mit Verfügung vom 26. SEP. 1977 genehmigt worden.

87

Der Regierungspräsident Arnsberg

---

Der Rat der Stadt hat am 20.6.1977 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) die Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 21.6.1977

1. st. Oberbürgermeister Ratsmitglied

---

Die Genehmigung der Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 42 vom 21.10.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit ~~der~~ dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 24.10.1977

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Reiff
Abteilungsleiter

---

Der Rat der Stadt hat am 21.3.1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 22.3.1977

St. Oberbürgermeister Ratsmitglied

---

Der Rat der Stadt hat am 21.3.1977 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) beschlossen, die Änderung Nr. ④ dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 22.3.1977

St. Oberbürgermeister Ratsmitglied

---

### Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und § 22 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl S. 429) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b) BBauG)

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß im gesamten Planbereich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind.

2. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

a) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben (A) bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

b) Die Dortmunder Stadtwerke AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetze und mit dem Buchstaben (B) bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

c) Die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben (C) bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindung für Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

Die nicht überbaubaren bzw. die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Wege-, Stell-, Arbeits- und Lagerflächen benötigt werden, gärtnerisch anzulegen. Diese gärtnerischen Anlagen sind dauernd zu unterhalten.

### Hinweise

In den im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten (GE) und Kerngebieten (MK) ist die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauNVO zu prüfen. Die baulichen und sonstigen Anlagen sind insbesondere dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die in der Nachbarschaft festgesetzten Wohngebiete unzumutbar sind und die Sicherheit und Gesundheit ber Bewohner beeinträchtigen.

Im Bereich des Bickefelder Sprunges ist noch mit geologisch bedingten Bewegungen zu rechnen. Es wird empfohlen, hier bei großen langgestreckten Gebäuden mindestens Dehnungsfugen vorzusehen.

Eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen 110 kV-Leitung ist nur unter besonderen Auflagen möglich. Diese sind mit den Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG abzustimmen.

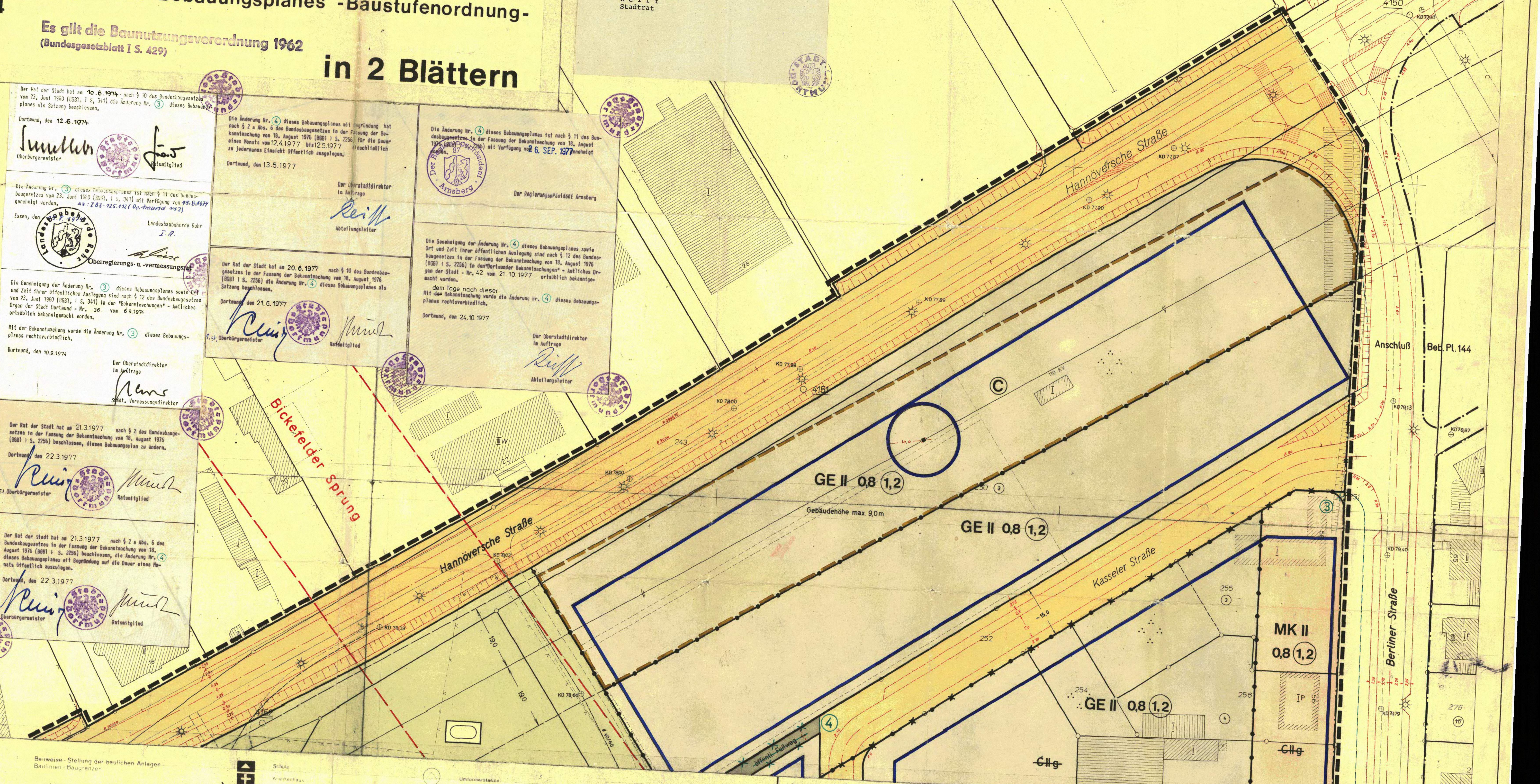

## ZEICHENERKLÄRUNG

### Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

| | |
|---|---|
| | Eigentumsgrenze |
| ⑬ | lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis |
| II | Geschoßzahl vorhandener Gebäude |
| A | Attikageschoß |
| Tr 83,20 | Traufenhöhe ü. NN |
| Ⓟ | Öffentlicher Parkplatz |

### Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

### Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~ Beispiele

### Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

| | |
|---|---|
| WS | Kleinsiedlungsgebiete |
| WR | Reine Wohngebiete |
| WA | Allgemeine Wohngebiete |
| MD | Dorfgebiete |
| M | Mischgebiete |
| MK | Kerngebiete |
| GE | Gewerbegebiete |
| GI | Industriegebiete |
| SW | Wochenendhausgebiete |
| SO | Sondergebiete |

Maß der baulichen Nutzung

| | |
|---|---|
| III | Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse |
| (III) | Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse |
| 0,4 | Grundflächenzahl |
| (0,7) | Geschoßflächenzahl |
| 3,0 | Baumassenzahl |

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

| | |
|---|---|
| | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |
| △ | nur Hausgruppen zulässig |
| g | Geschlossene Bauweise |
| ↔ | Firstrichtung |
| | Baulinie |
| | **Baugrenze** |

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

| | |
|---|---|
| | **Straßenverkehrsflächen (öffentlich)** |
| privat | **Straßenverkehrsflächen (privat)** |
| P | **Parkflächen (öffentlich)** |
| | Verkehrsmittel auf besonderem Bahnkörper |
| | Straßenbegrenzungslinie<br>Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen |

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen

- **Grünflächen (öffentlich)**
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- **Sportplatz**
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Ⓐ **Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen**
- **Baugebietsgrenze unterschiedlicher Nutzung u. Grenze**
- **Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

---

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 8. 6. 67

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadt. O. Verm. Rat

---

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 67 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 8. 6. 67

Oberbürgermeister Ratsmitglied

---

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28. 5. 1968 - IB2-125.4c Dortmund 142) genehmigt worden.

Essen, den 28. Mai 1968

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- und -baurat

---

Entworfen:

Dortmund, den 8. 6. 67

Baudezernent
Stadtrat

Stadtplanungsamt
Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

---

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 30.10.67 bis 30.11.67 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 1.12.1967

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

---

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 24 vom 14.6.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 17.6.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. ~~Oberbaurat~~ Baudirektor

---

Der Rat der Stadt hat am 24. 7. 61 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 8. 6. 67

Oberbürgermeister Ratsmitglied

---

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

---

**STADT DORTMUND**

Bebauungsplan 142
in 2 Blättern (Blatt 1)
Flurkarte
Stadtgrundkarte 0310b + 0410c (*9610e)
Maßstab 1:500

142|1 T4
142|1
142|1